

# **Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK (GDSB)**

**Deutsche Ordensobernkonzferenz  
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn  
01. Februar 2018**

**An die Höheren Oberinnen und Oberen,  
die an der Einrichtung des Gemeinsamen  
Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK  
teilnehmen**

**Bericht der Ordensdatenschutzbeauftragten; Zeitraum 1.2.2017 – 31.1.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 18 Abs. 3 der Kirchlichen Datenschutzordnung haben wir jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Themenschwerpunkte sind Gegenstand unseres Berichts:

## **1. Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts**

Die Endfassung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wird aber am 25. Mai 2018 in den Mitgliedsstaaten wirksam. Für die Ordensgemeinschaften ist dies insoweit bedeutsam, als sie vielfach auch gewinnorientierte Betriebe führen, die nicht den kirchlichen Datenschutzregelungen, sondern direkt der Verordnung unterworfen sind.

## **2. Entwicklung des staatlichen Datenschutzrechts in Deutschland**

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 30.6.2017 enthält kaum eigenständigen Regelungen mehr, sondern überwiegend lediglich Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

## **3. Entwicklung des kirchlichen Datenschutzrechts**

Art. 91 der EU-Datenschutz-Grundverordnung garantiert das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen nach Inkrafttreten der Verordnung unter der Voraussetzung, dass „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen

bei der Verarbeitung durch die Kirchen angewendet werden.“ Dies setzt nach allgemeiner Meinung voraus, dass die kirchliche Datenschutzordnung der EU-Datenschutz-Grundverordnung in allen wesentlichen Punkten gleichwertig ist. Nicht erforderlich ist eine gleichartige Regelung, wohl aber eine, die unter den besonderen Umständen der kirchlichen Datenverarbeitung ein ebenso hohes Datenschutzniveau bietet wie das staatliche Datenschutzrecht.

Dazu musste die KDO grundlegend überarbeitet werden. Es entstand das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) der verfassten Kirche und die im Wesentlichen inhaltsgleiche kirchliche Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften (KDR-OG). Die im Bericht vom 1. Februar 2017 angeschnittenen Punkte sind wie schon dort dargestellt geregelt worden:

Beide Normen sind so vollständig ausformuliert, dass sie demnächst in Kraft gesetzt werden können. In den Diözesen soll dies durch Veröffentlichung in den Amtsblättern März oder April 2018 geschehen. Die Endfassung der KDR-OG sollte von den höheren Ordensobern bis spätestens Mitte Mai 2018 für die Ordensgemeinschaften in Kraft gesetzt werden. Inhaltlich entsprechen die beiden Normen den Gleichwertigkeitsanforderungen der EU-DS-GVO. Es kann damit gerechnet werden, dass sie der Prüfung der Gleichwertigkeit standhalten.

Noch nicht verabschiedet ist die Verfahrensordnung des kirchlichen Datenschutzgerichts (KDSOG). Sie soll demnächst in Kraft gesetzt werden und gilt gleichermaßen für die verfasste Kirche wie für die Ordensgemeinschaften.

Im kommenden Jahr wird ein besonderes Augenmerk auf der Vermittlung der Norminhalte an die Ordensangehörigen, besonders jedoch an die betrieblichen Datenschutzbeauftragten liegen müssen. Dieser Vorgang wird Zeit und Arbeitsleistung in großem Umfang in Anspruch nehmen.

Dies kann aber nur ein Anfang sein, da jedenfalls die mit der Dateneingabe befassten Ordensmitglieder und Beschäftigten auch über die Neuerungen in Kenntnis gesetzt werden müssen. Dazu ist zunächst einmal eine vollständige Überarbeitung aller Einführungstexte erforderlich; dies übernehmen die Ordensdatenschutzbeauftragten. Es erscheint im Weiteren angezeigt, die bezeichneten Personen mit praktischen Übungen in die neue Rechtsmaterie einzuführen. Dazu gibt es in der verfassten Kirche bereits eine automatisierte Einführung, die unter Windows läuft und die jeder Lernwillige selbst am Computer absolvieren kann. Die dafür aufzuwendenden Kosten sind deutlich niedriger als bei einer normalen Fortbildung.

#### **4. Datenschutzorganisation in den Ordensgemeinschaften**

Bis zum 31.12.2017 haben sich insgesamt 127 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts dem Programm der deutschen Ordensobernkonzferenz zur Einführung gemeinsamer Datenschutzbeauftragten angeschlossen. Die beiden Ordensdatenschutzbeauftragten hatten schon seit Anfang 2015 geprüft, in welchen der von ihnen betreuten Ordensgemeinschaften die Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter im Hinblick auf die Zahl der mit der Datenverarbeitung befassten Personen oder den Umfang der Datenverarbeitung erforderlich sind. Auf diese Notwendigkeit wurden die Ordensgemeinschaften hingewiesen.

Das für die Arbeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten notwendige Informationsmaterial steht auf einer passwortgeschützten Webseite zur Verfügung. Dort finden sich auch Hinweise und Muster zum rechtlich abgesicherten Internetauftritt.

In seinem Urteil vom 9. März 2010 hatte der Europäische Gerichtshof festgelegt, dass Datenschutzaufsichtsstellen, zu denen auch die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gehören, durch eigenes Personal die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in ihren Berei-

chen zu prüfen haben. Zwei Aufsichtspersonen haben im Ordensbereich 2017 ihre Tätigkeit fortgesetzt und 18 Gemeinschaften besuchen. Der Besuch von je drei Gemeinschaften erstreckt sich über zwei Tage und beinhaltet eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung für die Interessenten aus diesen drei Gemeinschaften.

Die neuen Berichte des Aufsichtspersonals über die Prüfungen 2017 waren weiterhin sehr positiv: Es wird hervorgehoben, dass alle Beteiligten offen für die Anliegen des Datenschutzes sind. Das Datenschutzniveau der Ordensgemeinschaften ist durchwegs hoch. Die Fortbildungen fanden reges Interesse. Nebenbei wurde noch die freundliche Aufnahme hervorgehoben. Insgesamt war das Ergebnis für uns wiederum ein Anlass zur Freude und Zuversicht.

## **5. Tätigkeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum**

Die meisten schriftlichen Anfragen gingen von den Ordensgemeinschaften selbst aus und betrafen Fragen der Datenschutzorganisation und Rechtsprobleme des Datenschutzes:

- Beschäftigten-Datenschutz
- Archivrecht
- Datenschutzgerechter Einsatz der IT
- Umgang mit sozialen Netzwerken
- Räumlicher Geltungsbereich deskirchlichen Datenschutzrechts
- Verhalten bei Verlust personenbezogener Daten

Ganz generell befasste sich ein Großteil der Anfragen mit Problemen aus Ordenskrankenhäusern. Besonders bemerkenswert fanden es die beiden Unterfertigten, dass die zahlenmäßig weitaus meisten Anfragen – deutlich mehr als die Hälfte – das ab Mai 2018 geltende neue kirchliche Datenschutzrecht und die Möglichkeit, sich auf die Veränderungen vorzubereiten, betrafen. Dies zeigt sehr klar, dass der Datenschutz in den Ordensgemeinschaften ernst genommen wird.

Nur in zwei Fällen gab es echte Beschwerden:

- In einer Eingabe ging es um die Installation einer Videoüberwachung, durch die sich der Eingabeführer beeinträchtigt sah. Diese Beanstandung ist im Wege der Mediation erledigt worden.
- Eine weitere Beschwerde betraf die angebliche unbefugte Weitergabe von personenbezogenen Daten durch eine Ordenseinrichtung. Im Verlaufe der Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Vorwurf sachlich unberechtigt war.

Daneben haben wir in erheblichem Umfang telefonisch auf Anfrage zur Lösung aktueller Probleme beigetragen.

## **6. Fortbildungsveranstaltungen und Veröffentlichungen**

Die Deutsche Ordensobernkonzferenz veranstaltete auch 2017 eine sehr gut besuchte Einführungsveranstaltung für neu ernannte betriebliche Datenschutzbeauftragte, überwiegend zu juristischen Fragen. An der Veranstaltung hat der unterfertigte Ordensdatenschutzbeauftragte Joachimski mitgewirkt. Er wird demnächst auch in der Ordenskorrespondenz 2018 einen Aufsatz zum neuen Datenschutzrecht der Ordensgemeinschaften veröffentlichen.

Für das kommende Jahr sind zwei Fortbildungsveranstaltungen geplant: Am 19. April 2018 findet eine eintägige Veranstaltung für bereits bestellte Datenschutzbeauftragte („Update“) in Würzburg statt. Am 17. und 18. Oktober gibt es eine weitere Veranstaltung in Kerpen für neu bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte. Sie deckt den gesamten Bereich des Datenschutzrechts ab.

## **7. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen**

Wir nahmen beide an mehreren Konferenzen – persönliche wie Videokonferenzen – der Diözesan- und Ordensdatenschutzbeauftragten teil. Im Hinblick auf die eintretende Rechtsänderung werden gerade in den nächsten Monaten noch zahlreiche Konferenzen notwendig werden.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

gez. Jupp Joachimski

Dieter Fuchs

Datenschutzbeauftragte